

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 24.01.2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 151/18 und 57/19

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von EUR (...) zu bezahlen, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von EUR (...) EUR seit dem 15. November 2018 und aus einem Betrag von EUR (...) seit dem 17. Oktober 2019.

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone für die Jahre 2015 bis 2017 (Sch-Urh 151/18) und für das Jahr 2018 (Sch-Urh 57/19). Des Weiteren wird ein Anspruch auf doppelten Vergütungssatz nach § 54f Abs. 3 UrhG geltend gemacht.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom (...) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § (...) des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der (...) und der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (vgl. hierzu die als Anlage (...) vorgelegte Abtretungsvereinbarung vom (...)).

Die Antragsgegnerin handelt mit Mobilfunk- und Elektronikgeräten und betreibt Import und Export sowie Beratung im Bereich Mobilfunk und Kommunikation (Handelsregister B des Amtsgerichts (...)).

Am 1. Dezember 2015 schlossen die Antragstellerin, die (...) und die (...) mit dem (...) einen Gesamtvertrag zur Regelung der Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für Mobiltelefone für

den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008. Am 4. Januar 2016 wurde im Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif veröffentlicht (vorgelegt als Anlage (...)). Dieser Tarif gilt für alle Mobiltelefone im Sinne der Definition gemäß Abschnitt 3 des Tarifs, die ab 1. Januar 2008 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in Verkehr gebracht werden.

Für Mobiltelefone, die nach Abschnitt 4 des Tarifs als Verbraucher-Mobiltelefone gelten, beträgt die Vergütung bei Entstehung der Vergütungspflicht seit dem 1. Januar 2014 EUR 6,25 pro Stück, für Mobiltelefone, die als Business-Mobiltelefone gemäß Abschnitt 4 dieses Tarifs gelten, beträgt die Vergütung seit diesem Zeitpunkt EUR 3,125 Euro pro Stück (damals noch jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 7%).

Im Jahr 2017 haben die Antragstellerin und die (...) einen gleichlautenden Gesamtvertrag mit dem (...) für die Zeit ab dem 01.01.2017 vereinbart.

Die Antragsgegnerin ist nicht Mitglied des (...) oder des (...) und keinem Gesamtvertrag beigetreten.

Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin mit Standardschreiben vom 26. März 2018 hinsichtlich der Jahre 2015 bis 2017 unter Fristsetzung bis zum 23. April 2018 auf, als Hersteller, Importeur oder Händler Auskunft über die in Verkehr gebrachten Mobiltelefone zu erteilen und gegebenenfalls die tarifliche Vergütung zu bezahlen; hinsichtlich des Jahres 2018 wurde die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15. April 2019 unter Fristsetzung bis zum 13. Mai 2019 aufgefordert, Auskunft zu erteilen und gegebenenfalls die tarifliche Vergütung zu bezahlen (Aufforderungsschreiben, jeweils Anlage (...)). Für den Fall der nicht fristgerechten Auskunftserteilung kündigte sie die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes gemäß § 54e Abs. 2 UrhG bzw. § 54f Abs. 3 UrhG an (vgl. Ziffer 5. der jeweiligen Schreiben in Anlage (...)). Gleichzeitig wies die Antragstellerin darauf hin, dass sich die Antragsgegnerin – sofern sie die Frist verstreichen lasse – mit der Zahlung der geschuldeten Beträge sowie mit der Zahlung des doppelten Vergütungssatzes in Verzug befinde (vgl. Ziffer 3.1. der Schreiben).

Mit E-Mails vom 22. Oktober 2018 und vom 25. Oktober 2018 (Anlagenkonvolut (...), Sch-Urh 151/18) erteilte der anwaltliche Vertreter der Antragsgegnerin Auskünfte für die Jahre 2015 bis 2017. Für das Jahr 2015 wurden Nullauskünfte erteilt. Für die Jahre 2016 bis 2017 meldete die Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der jeweiligen IDC-Quote folgende Stückzahlen:

2016: (...) Verbraucher-Mobiltelefone und (...) Business-Mobiltelefone

2017: (...) Verbraucher-Mobiltelefone und (...) Business-Mobiltelefone

Mit E-Mail vom 19. August 2019 erteilte die Antragsgegnerin Auskunft für den Zeitraum 2018 (Anlage (...), Sch-Urh 57/19) und meldete folgende Stückzahlen:

2018: (...) Verbraucher-Mobiltelefone

Die Antragstellerin errechnete den Business-Anteil der gemeldeten Geräte anhand der jeweiligen IDC-Quoten für die Jahre 2016, 2017 und 2018 (jeweils Anlage (...)).

Für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 errechnete sie zunächst eine Nettovergütung von EUR (...) zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% und weiterer EUR (...) als doppelten Vergütungssatz wegen verspäteter Meldung, insgesamt also EUR (...). Diesen Betrag stellte sie der Antragsgegnerin am 26. Oktober 2018 in Rechnung und bat um Überweisung bis zum 26. Oktober 2018. ((...), Anlage (...), Sch-Urh 151/18). Mit Schreiben vom 7. November 2018 mahnte sie den Betrag unter Fristsetzung bis zum 14. November 2018 an (Anlage (...)).

Im Laufe des Verfahrens Sch-Urh 151/18 ergänzte die Antragsgegnerin in der Antragsabwehr vom 29. April 2019 (S. 6 ff.) ihre bereits erteilten Auskünfte. Sie teilte mit, dass in den Jahren 2016 und 2017 weitere (...) Geräte von ihr über den Zwischenhändler (...) an gewerbliche Endabnehmer zur eigenen Nutzung veräußert worden seien und legt hierzu im Einzelnen die an (...) ausgestellten Rechnungen vor (Anlagen (...)) sowie die von (...) an die jeweiligen Endkunden ausgestellten Rechnungen (Anlagen (...)). (...) Geräte (...) hat die Antragsgegnerin auf dem deutschen Markt bei der (...) mit Sitz im (...) erworben (Anlage (...)).

Des Weiteren teilte die Antragsgegnerin in der Antragsabwehr mit, dass sie 2017 (...) Stück Mobiltelefone nach Polen exportiert habe (Antragsabwehr vom (...)).

Die Antragstellerin berechnete daraufhin die Forderung unter Berücksichtigung der (...) Exporte neu und änderte ihren Antrag dahingehend, dass für den Zeitraum 2016 bis 2017 nunmehr noch EUR (...) als Vergütung zuzüglich des doppelten Vergütungssatzes von EUR (...) gefordert werde. Mit Datum vom 17. Juni 2019 wurde eine korrigierte Rechnung erstellt – nunmehr auch ohne Umsatzsteuer-, um deren Überweisung die Antragstellerin bis zum 1. Juli 2019 bat (Rechnung (...) vom 17. Juni 2019, Anlage (...), Sch-Urh 151/18).

Für das Jahr 2018 errechnete sie für (...) Stück Mobiltelefone eine Nettovergütung von EUR (...) zuzüglich weiterer EUR (...) als doppelten Vergütungssatz wegen verspäteter Meldung und stellte den Betrag mit Schreiben vom 10. September 2019 in Rechnung ((...), Anlage (...), Sch-

Urh 57/19). Sie bat um Überweisung bis zum 24. September 2019. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 mahnte die Antragstellerin den Betrag unter Fristsetzung bis zum 16. Oktober 2019 an (Anlage (...), Sch-Urh 57/19).

Die Antragsgegnerin leistete keine Zahlungen.

Die Antragstellerin trägt vor, mit Mobiltelefonen würden Werke in vergütungsrelevanter Weise vervielfältigt. Die Angemessenheit der hier geltend gemachten, tariflichen Vergütungssätze ergebe sich bereits aus dem mit dem (...) abgeschlossenen Gesamtvertrag. Im Urteil des BGH vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15 - Gesamtvertrag PCs) sei festgestellt worden, dass die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für deren Billigkeit bieten könne, insbesondere bei Gesamtverträgen zwischen den Prozessparteien oder unter Beteiligung einer dieser Parteien. Diese Rechtsprechung sei mit Urteil des BGH vom 10. September 2020 (Az. I ZR 66/19) auch gegenüber einem gesamtvertraglich nicht gebundenen Unternehmen - einem sogenannten Außenseiter, wie vorliegend die Antragsgegnerin - bestätigt worden. Eine wie auch immer geartete Berechnung von Vergütungssätzen könne nach dieser Rechtsprechung nicht angemessener sein als die gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung. Der BGH gehe des Weiteren davon aus, dass bei der Vereinbarung von Gesamtverträgen zwischen der Antragstellerin und den Verbänden die gesetzlichen Vorgaben von § 54a UrhG beachtet werden, was vorliegend auch den Tatsachen entspreche. Da im Endergebnis insbesondere § 54a Abs. 4 UrhG darüber entscheide, in welcher Höhe Vergütungssätze in Gesamtverträgen festgeschrieben werden, spielten kaufmännische Überlegungen stets auch eine Rolle. Dies sei im Gesetz aber so angelegt und stehe der Angemessenheit solcher Vergütungssätze nicht entgegen.

Hilfsweise verweist die Antragstellerin zur Ermittlung der im Tarif festgesetzten Vergütungshöhe zuletzt auf die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Nutzung von Mobiltelefonen, die durch die (...) im Auftrag der Antragstellerin im Jahr 2021 durchgeführt wurde (vgl. hierzu die Anlagen (...), Sch-Urh 151/18). Der technische Wandel habe in den letzten Jahren eine Vielzahl neuer digitaler Nutzungsformen hervorgebracht, wie z.B. Streaming-Angebote, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste und Cloud-Nutzungen, was auch für den vorliegenden Zahlungsanspruch von Bedeutung sei. Neue empirische Erkenntnisse belegten, dass die neuen Nutzungsformen zu einem deutlichen Anstieg des Privatkopievolumens geführt haben (Zusammenfassung der Ergebnisse einer Studie der (...) aus dem Jahr 2019, vorgelegt als Anlage (...))

und Ergebnisse der Studie der (...) aus dem Jahr 2021, vorgelegt als Anlagen (...), Sch-Urh 151/18). Mit Streaming-Angeboten sei etwa regelmäßig die Möglichkeit zur Offline-Nutzung durch sogenannte Tethered Downloads verbunden, bei denen es zu einer Vervielfältigung des jeweiligen Werks in einem Speicher, z.B. auf einem Mobiltelefon, komme. Auch bei dem sogenannten Streamripping (im Wege des Mitschneidens von Streams vervielfältigte Audio- und Videoinhalte) oder beim privaten Aufzeichnen, Versenden und Empfangen urheberrechtlich geschützter Inhalte in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten wie z.B. YouTube, Facebook oder WhatsApp handle es sich um Vervielfältigungen im Rahmen der Schranken von § 53 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG. Beim Upload und Download von Werken in Clouds würden schließlich große Mengen relevanter Vervielfältigungen erstellt.

Eine Gegenüberstellung mit dem Maß der Nutzung von Mobiltelefonen in den Jahren 2011 und 2015, das in entsprechenden Studien ermittelt wurde (...), zeige, dass die Nutzungsintensität über die Jahre erheblich angestiegen sei. Beispielhaft habe die Antragstellerin die Nutzungsintensität eines privat angeschafften Mobiltelefons auf Basis der Studienergebnisse von 2011, 2015 und 2021 gegenübergestellt (vgl. Seite 18 des Schriftsatzes vom (...)):

Studie	Relevante Spielstunden Audio/Video	Relevante Werke BTX	Anzahl
Handy-Studie ZPÜ 2011	107 h	258	
N&V 2015	157 h	216	
Nutzungsstudie 2021	634 h	1.667	

Nach dem Tarifzonenmodell der Antragstellerin, dem das Prinzip des abnehmenden Grenznutzens zugrunde liege und mit dem eine degressive wirtschaftliche Bewertung der empirisch ermittelten Vervielfältigungen möglich sei, ergebe sich nach den Studienergebnissen der (...) aus dem Jahr 2021 für privat angeschaffte Mobiltelefone eine angemessene Vergütung in Höhe von 38,30 Euro und für geschäftlich angeschaffte Mobiltelefone eine angemessene Vergütung in Höhe von 24,94 Euro (vgl. im Einzelnen die Darstellung im Schriftsatz vom (...)), jeweils pro Stück und bezogen auf die Gesamtlebensdauer eines Mobiltelefons.

Die ermittelten angemessenen Vergütungen lägen jeweils über den tatsächlich geforderten, tariflichen Vergütungssätzen. Dies zeige, dass die (niedrigeren) tariflichen Vergütungssätze (weiterhin) angemessen seien. Hinzu komme, dass die gesamtvertraglichen Vereinbarungen nach wie vor bestünden.

Die Antragsgegnerin befinde sich aufgrund des Aufforderungsschreibens vom 26. März 2018 (Anlage (...), Sch-Urh 151/18) bezüglich der gesamten streitgegenständlichen Forderung betreffend die Jahre 2016 und 2017 seit dem 24. April 2018 in Verzug. Die Korrektur des ursprünglichen Rechnungsbetrags sei aufgrund der nachträglichen Mitteilung zu den (...) Exportgeräten durch die Antragsgegnerin erfolgt, so dass kein Fall der verzugshindernden Zuvielforderung vorliege, zumal die Forderung von EUR (...) nur in geringfügiger Höhe von der ursprünglichen Forderung von EUR (...) abweiche. Vielmehr sei eine Erledigung nach § 91a ZPO gegeben, die aus Kostengründen zu Lasten der Antragsgegnerin gehe.

Hinsichtlich der für das Jahr 2018 geltend gemachten Forderung in Höhe von EUR (...) befinde sich die Antragsgegnerin aufgrund des Aufforderungsschreibens vom 15. April 2019 seit dem 14. Mai 2019 in Verzug.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergebe sich aus § 286 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 teilte die Antragstellerin mit, dass sie in allen bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren nicht länger an der Geltendmachung der Umsatzsteuer festhalte. Eine Kopie dieses Schreibens liegt dem Einigungsvorschlag bei.

Mit Schriftsatz vom 19. August 2019 änderte die Antragstellerin im Verfahren Sch-Urh 151/18 ihren Antrag und erklärte das Verfahren in Höhe von EUR (...) teilweise für erledigt, soweit die Antragsgegnerin über (...) Stück Exporte Auskunft erteilt habe. Aus der korrigierten Auskunft ergebe sich nun eine Vergütung von EUR (...) zuzüglich doppelten Vergütungssatz. Umsatzsteuer werde keine geltend gemacht.

Die **Antragstellerin beantragt zuletzt** im Verfahren Sch-Urh 151/18 den Erlass eines Einigungsvorschlags, der folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von EUR (...) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.04.2018 zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die **Antragstellerin beantragt** im Verfahren Sch-Urh 57/19 den Erlass eines Einigungsvorschlags, der folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von EUR (...) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Mai 2019 zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin beantragt jeweils,

die Anträge der Antragstellerin kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die an gewerbliche Endabnehmer gelieferten Geräte, sogenannte Business-Geräte, sowie die exportierten Geräte seien nicht vergütungspflichtig. Dies ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des EuGH. Auch eine Auskunftspflicht bestehe insoweit nicht. Auch der Gesamtvertrag für externe Brenner sehe keine Vergütungspflicht für Business-Geräte vor, ebenso der Gesamtvertrag für CD- und DVD-Rohlinge.

958 Geräte seien an gewerbliche Endabnehmer zur eigenen Nutzung geliefert worden und unterlägen somit nicht der Vergütungspflicht (Anlagen (...)), davon habe die Antragsgegnerin (...) auf dem deutschen Markt bei der (...) mit Sitz in (...) erworben (Anlage (...)). Der Trend der Zeit gehe zu kostenpflichtigen Streaming-Diensten. Es sei nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin dies bei der Berechnung der hier gegenständlichen Vergütung beachtet habe.

Es bestehe nach der Entscheidung des EuGH vom 18. Januar 2017 (C-37/16 – SWAP) und der darauf basierenden nationalen Aufhebung von § 3 Abs. 9 S. 3 UStG kein Anspruch auf Bezahlung von Umsatzsteuer. Im Übrigen seien die der Berechnung zugrunde gelegten gesamtvertraglichen Regelungen sowie Tarife nicht angemessen. Der Zinsanspruch bestehe nicht. Das Aufforderungsschreiben habe sich auf einen Betrag bezogen, der weit über einer angemessenen Vergütung liege.

Die nicht länger geltend gemachte Umsatzsteuer gehe im Rahmen der Kostenentscheidung zu Lasten der Antragstellerin.

Vor dem Hintergrund der neuen und als Anlage (...) vorgelegten Rechnung vom 17. Juni 2019 könne schon kein Verzug durch die Rechnungen gemäß den Anlagen (...) und (...) eingetreten

sein. Es seien weit übersetzte Forderungen geltend gemacht worden. Die Höhe der tatsächlich geschuldeten angemessenen Vergütung habe nicht ermittelt werden können.

Die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes, die im Ermessen der Antragstellerin liege, führe zu einer ernsthaften Existenzgefährdung der Antragsgegnerin und sei daher nicht rechtmäßig. Die Ermessensentscheidung stoße immer dann an ihre Grenzen, wenn eine Maßnahme unverhältnismäßig sei. Ausweislich der in Kopie vorgelegten Jahresabschlüsse aus den Jahren 2015 bis 2017 habe sich die Bilanzsumme der Antragsgegnerin auf EUR (...) (2015), EUR (...) (2016) beziehungsweise EUR (...) (2017) belaufen und im Jahr 2017 habe sich ein Jahresfehlbetrag von EUR (...) ergeben (Anlagen (...)). Hieraus ergebe sich eindeutig, dass die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes zu einer ernsthaften Existenzgefährdung der Antragsgegnerin führe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

Der Antrag im Verfahren Sch-Urh 151/18 ist am 21. Dezember 2018 bei der Schiedsstelle eingegangen, der Antrag im Verfahren Sch-Urh 57/19 am 26. November 2019.

Mit Beschluss der Schiedsstelle vom 10. November 2022 wurden die Verfahren Sch-Urh 151/18 und Sch-Urh 57/19 unter Führung des Aktenzeichens Sch-Urh 151/18 zwecks gleichzeitiger Entscheidung verbunden.

II.

Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet. Die Antragsgegnerin hat für die verfahrensgenständlichen Mobiltelefone eine Vergütung in tenorierter Höhe zu zahlen. Ein Anspruch auf doppelten Vergütungssatz besteht hingegen nicht.

1. Der Antrag ist zulässig.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist entsprechend § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch

für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG - und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG - entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Mitteilung der Antragstellerin, auf die Vergütungsansprüche nach §§ 54 ff. UrhG keine Umsatzsteuer mehr geltend zu machen (Schreiben vom 3. Juli 2019), sowie die nachträgliche Reduzierung des Antrags aufgrund der mitgeteilten Exporte, verbunden mit einer teilweisen Erledigterklärung, sind nach § 95 Abs. 1 VGG i.V.m. dem Rechtsgedanken aus § 264 Nr. 2 ZPO zu berücksichtigen.

2. Der Antrag ist teilweise begründet. Die Antragstellerin hat einen Anspruch nach § 54 ff. UrhG auf Zahlung der tariflich vorgesehenen Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für die verfahrensgegenständlichen Mobiltelefone. Sie ist jedoch nicht berechtigt, den doppelten Vergütungssatz geltend zu machen.

a) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, §§ 48, 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54f Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 39/15 – PC mit Festplatte I, Rz. 24, GRUR 2017, 716 ff.).

Hinsichtlich der Ansprüche der (...) und der (...) für stehenden Text und stehendes Bild wurde die Berechtigung der Antragstellerin durch Vorlage der „Abtretungsvereinbarung für Ansprüche gemäß §§ 54ff. UrhG für stehenden Text und stehendes Bild“ vom (...) nachgewiesen (Anlage (...)).

b) Die Antragsgegnerin hat die verfahrensgegenständlichen Geräte nach eigener Auskunft im verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2016 bis 2018 importiert und diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht, oder mit ihnen gehandelt, vgl. die

Auskunftserteilungen, Anlagenkonvolut (...) (Sch-Urh 151/18) und Anlage (...) (Sch-Urh 57/19). Unter Berücksichtigung des Vortrags in der Antragserwiderung vom 29. April 2019 zum Aktenzeichen Sch-Urh 151/18 (dort (...)) ist sie hinsichtlich eines Teils der Geräte ((...) Stück) zwar nicht Importeurin, aber zumindest als Händlerin von Mobiltelefonen nach § 54b Abs. 1 UrhG passivlegitimiert. Gründe, die zu einem Wegfall der Vergütungspflicht des Händlers nach § 54b Abs. 3 UrhG führen, wurden jedoch nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Weder ist die (...) mit Sitz im (...) nach den auf den Seiten der (...) verfügbaren Informationen dem Gesamtvertrag Mobiltelefone beigetreten, § 54b Abs. 3 Nr. 1 UrhG (vgl. Liste der Gesamtvertragsmitglieder (...)), noch hat die Antragsgegnerin fristgerecht nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG Auskünfte erteilt.

- c) Da somit ein Import und Veräußern bzw. In-Verkehr-Bringen von Mobiltelefonen oder ein Handeln mit solchen im Sinne des gemeinsamen Tarifs „Mobiltelefone“ der Antragstellerin, (...) und (...) vom 04.01.2016 vorliegt, ist die Antragsgegnerin für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Jahre 2016 bis 2018 verpflichtet, eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- a. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach § 54 Abs. 1 UrhG gegenüber dem Hersteller und nach § 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur oder Händler von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung
 - b. Bei Mobiltelefonen handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um einen Gerätetyp, der zur Vornahme vergütungspflichtiger Vervielfältigungen benutzt wird. Mobiltelefone verfügen nach eigener Kenntnis der Schiedsstelle typischerweise über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben. Dies kann insbesondere durch Übertragung von der Festplatte eines PCs oder dem Server eines Musikdownloaddienstes auf den internen Speicher des Mobiltelefons oder eine in das Telefon eingesetzte Speicherkarte geschehen (Loewenheim/Stieper in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 54 UrhG Rn. 26; vgl. zur Vergütungspflicht von Mobiltelefonen auch: EuGH, Urteil vom 5. März 2015,

Rechtssache C-463/12, Copydan Båndkopi / Nokia Danmark A/S; GRUR 2015, 478 ff. und BGH, Urteil vom 21. Juli 2016, Az.: I ZR 255/14 - Musik-Handy, GRUR 2017, 172, 174 ff. - zur Rechtslage vor 2008).

Aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung in § 54 Abs. 1 UrhG verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. hierzu Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, 7. Aufl. 2022, § 54 UrhG Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst im Rahmen der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 42).

- c. Aufgrund der Auskunftserteilungen geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen Mobiltelefone über die in Abschnitt 3. des gemeinsamen Tarifs genannten Eigenschaften verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die von ihr importierten Mobiltelefone technisch einordnen und somit ermitteln kann, ob sie unter die tariflichen Definitionen fallen oder nicht.
- d. Nach der Rechtsprechung des BGH ist auch für Businessgeräte eine Vergütung zu entrichten, es sei denn, der Vergütungspflichtige weist nach, dass die Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind und mit ihrer Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Der BGH führt in seinem Urteil vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15, Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694ff) unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG aus:

„Unter Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung von zur Vervielfältigung geeigneten Geräten oder Trägermaterial steht es allerdings mit der Richtlinie in Einklang, für den Fall, dass diese Geräte oder Trägermaterialien nicht eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, eine widerlegbare Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung

gem. § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aufzustellen. Dies gilt nicht nur, wenn diese Geräte und Medien natürlichen Personen überlassen werden (...), sondern auch dann, wenn sie einem gewerblichen Abnehmer überlassen werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III). Diese Vermutung kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III; BGH, GRUR 2017, 172 Rn. 91 – MusikHandy).“

Es reicht daher nach derzeitiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus, nachzuweisen, dass die Mobiltelefone an gewerbliche Endabnehmer geliefert wurden. Die von der Antragsgegnerin beigebrachten Belege führen vorliegend somit nicht dazu, dass die Vergütungspflicht für Business-Geräte entfällt.

Aufgrund der dargelegten Rechtsprechung des BGH kommen auch die vorgebrachten europarechtlichen Einwände gegen eine Vergütungspflicht für Business-Geräte vorliegend nicht zum Tragen.

- e. Soweit die Antragstellerin nach Auskunftserteilung der Antragsgegnerin mit Antragserwiderung vom 29. April 2019 (...) ihren Zahlungsantrag teilweise einseitig für erledigt erklärt hat, weil ein Teil der Mobiltelefone exportiert wurde, war der Antrag im weiteren Gang des Verfahrens als Feststellungsantrag zu behandeln, dass der ursprünglich zulässige und begründete Antrag im Nachhinein unzulässig oder unbegründet geworden ist. Denn der teilweisen Erledigterklärung hat die Antragsgegnerin nicht explizit zugestimmt. Der Antrag war insoweit jedoch schon ursprünglich nicht begründet, da nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte nicht im Geltungsbereich des UrhG zu Vervielfältigungen benutzt werden, vgl. § 54 Abs. 2, § 54b Abs. 1, Abs. 2 UrhG.

- f. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Gemeinsamen Tarif „Mobiltelefone“ der Antragstellerin, (...) und (...) vom 04.01.2016. Der Gemeinsame Tarif ist anwendbar und wird von der Schiedsstelle in Anbetracht der sich verfestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10.09.2020, Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I

ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20) für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum in der tarifierten Höhe als angemessen bewertet.

Nach dem Urteil des BGH vom 10. September 2020 (Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20 ff) ist es in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten kann. Dies gelte insbesondere, wenn ein solcher Vertrag (zwischen den Parteien oder) unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden ist. Zur Begründung führt der BGH aus (Rn. 22):

„Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen, zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Verhandlungsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt.“

Bereits mit Urteil vom 16.03.2017 (Az. I ZR 36/15, „Gesamtvertrag PCs“) hatte der BGH festgestellt (Rn. 60):

„Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass sich das OLG bei seiner Bemessung der angemessenen Vergütung nicht auf die von der Bekl. auf der Grundlage der empirischen Berechnungen angestellten Berechnungen, sondern auf den von den Parteien für die Zeit ab dem 1.1.2011 geschlossenen Gesamtvertrag gestützt hat, in dem sich die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf eine angemessene Vergütung geeinigt haben. Es ist zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung iSv § 54a UrhG entspricht als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien berechnet worden ist.“

Dies gilt nach der vom BGH mit Urteil vom 10. September 2020 bestätigten Rechtsprechung des OLG München (Urteil vom 14. März 2019, 6 Sch 10/15 WG) auch gegenüber einem sogenannten „Außenseiter“, also einer nicht an einem Gesamtvertrag beteiligten oder einem Gesamtvertrag beigetretenen Partei. Zur Frage der Indizwirkung gesamtvertraglicher Vereinbarungen gegenüber Außenseitern wird der BGH in seinen Beschlüssen vom 4. November 2021 (a.a.O.) noch deutlicher:

„Damit ist geklärt, dass die indizielle Wirkung von Gesamtverträgen auch gegenüber Vergütungsschuldnern eingreifen kann, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt und verpflichtet werden (BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtlichern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Dies gilt auch mit Blick auf Vergütungsschuldner, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet werden.“

Vorliegend haben die Antragstellerin, die (...) und die (...) im Jahr 2015 mit dem (...) einen Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Mobiltelefone für die Zeit ab dem 01.01.2008 geschlossenen, woraus sich für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum entsprechende tarifliche Vergütungen in Höhe von EUR 6,25 für Verbraucher-Mobiltelefone und in Höhe von EUR 3,125 für Business-Mobiltelefone ergeben. Im Jahr 2017 haben die Antragstellerin und die (...) einen gleichlautenden Gesamtvertrag mit dem (...) für die Zeit ab dem 01.01.2017 vereinbart. Somit liegen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum Gesamtverträge vor, in denen einvernehmlich eine Vergütung für Mobiltelefone vereinbart wurde, die zumindest unter Beteiligung einer Partei des vorliegenden Verfahrens, nämlich der Antragstellerin, zustande gekommen sind.

Zwar ist die Antragsgegnerin als sogenannter „Außenseiter“ an diesen Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen und sie ist dem jeweiligen Gesamtvertrag auch nicht beigetreten. Nach den obigen Ausführungen des BGH kann die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag aber auch gegenüber Außenseitern einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten.

Der BGH führt zwar auch aus, dass die Annahme einer indiziellen Wirkung die Darlegungs- und Beweislast der Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der zugrunde gelegten Vergütungssätze unberührt lasse und es einer am Gesamtvertragsverfahren nicht beteiligten Partei (vorliegend: die Antragsgegnerin) unbenommen bleibe, die Angemessenheit der verlangten Vergütung zu bestreiten.

Die Schiedsstelle hat jedoch bereits mehrfach betont, dass es aus ihrer Sicht faktisch unmöglich sein wird, aus der Position einer nicht am Gesamtvertragsverfahren beteiligten Partei heraus substantiiert nachzuweisen, dass die ausgehandelten Vergütungen nicht angemessen sind, zumal nach den Feststellungen des BGH eine gesamtvertraglich festgesetzte Vergütung eher der angemessenen Vergütung entspreche als eine solche, die auf Grundlage einer Studie errechnet worden ist. Insbesondere wird ein unbeteiligter Dritter schwerlich überzeugungskräftige Beweise beibringen können, wonach bei den Verhandlungen der Gesamtvertragspartner nicht die gesetzlichen Kriterien aus § 54a UrhG, sondern rein kaufmännische Gesichtspunkte wie beispielsweise noch ausstehende urheberrechtliche Vergütungsansprüche, durch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien aufgelaufene oder drohende Kosten oder sonstige pragmatische Erwägungen eine Rolle gespielt haben.

Dementsprechend gelingt es auch der Antragsgegnerin vorliegend nicht, die Annahme der indiziellen Wirkung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zu erschüttern. Liegen die Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen - wie hier - vor, ist für einen hiervon abweichenden Vorschlag der Schiedsstelle kein Raum mehr. Daher geht die Schiedsstelle in Anbetracht dieser Rechtsprechung vorliegend von einer angemessenen Vergütung in Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze aus.

- d) Unter Zugrundelegung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung und der für die verfahrensgegenständlichen Jahre 2016 bis 2018 gemäß Anlagen (...) anzuwendenden IDC-Quoten errechnet sich die von der Antragstellerin mit Datum vom 17. Juni 2019 für die Jahre 2016 und 2017 neu in Rechnung gestellte Netto-Vergütung (Anlage (...), Sch-Urh 151/18) und die mit Datum vom 10. September 2019 für das Jahr 2018 in Rechnung gestellt Netto-Vergütung (Anlage (...), Sch-Urh 57/19).

Die von der Antragsgegnerin mit Antragserwiderung vom (...) beigebrachten Nachweise zu den Business-Geräten führen zu keiner geringeren Vergütungsforderung. Für die Antragsgegnerin ist die Anwendung der einschlägigen IDC-Quoten günstiger, da sich hier nach gemäß der Aufstellung zur Rechnung vom 17. Juni 2019 (Anlage (...), Sch-Urh 151/18) für den Zeitraum 2016 eine Anzahl von (...) Stück Business-Mobiltelefone errechnen (individuell nachgewiesen: lediglich (...) Stück) und für den Zeitraum 2017 eine

Anzahl von (...) Stück (individuell nachgewiesen: lediglich (...)). Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin ihr Wahlrecht nach Abschnitt 4 D.I. des Tarifs dahingehend ausübt, dass die jeweiligen IDC-Quoten zur Anwendung kommen.

Für den Zeitraum 2016 bis 2017 ergibt sich hiernach eine Vergütungsforderung von EUR (...) EUR netto (vgl. Anlage (...), Sch-Urh 151/18) und für den Zeitraum 2018 eine Vergütungsforderung von EUR (...) netto (vgl. Anlage (...), Sch-Urh 57/19). Hierauf fällt keine Umsatzsteuer an.

- e) Die Antragstellerin hat nach Auffassung der Schiedsstelle keinen Anspruch auf den doppelten Vergütungssatz nach § 54f Abs. 3 UrhG. Die Antragsgegnerin ist ihrer Auskunftspflicht gemäß § 54f Abs. 1 UrhG nachgekommen. Sie hat zwar nicht innerhalb der ihr von der Antragstellerin mit Schreiben vom 26. März 2018 gesetzten Frist bis zum 23. April 2018 (betreffend die Jahre 2015 bis 2017) beziehungsweise der mit Schreiben vom 15. April 2019 gesetzten Frist bis zum 13. Mai 2019 (betreffend das Jahr 2018) Auskunft erteilt, sondern erst mit E-Mails vom 22. und 25. Oktober 2018 (Jahre 2015 bis 2017) beziehungsweise vom 19. August 2019 (Jahr 2018). Die Antragsgegnerin hat die verlangte Auskunft damit jedoch noch vor Einleitung der Schiedsstellenverfahren mit Anträgen vom 21. Dezember 2018 (Sch-Urh 151/18) und vom 26. November 2019 (Sch-Urh 57/19) erteilt, mit denen die Antragstellerin den Anspruch auf doppelten Vergütungssatz geltend macht.

Gemäß § 54f Abs. 3 UrhG „*kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden*“, wenn der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nachkommt. Der Anspruch besteht gegenüber allen nach § 54f Abs. 1 und Abs. 2 UrhG Auskunftspflichteten, wenn die Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder unrichtig erfüllt wurde. Des Weiteren setzt der Anspruch Verschulden voraus (vgl. BT-Drucks. 11/5744, Seite 35; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, 7. Aufl. 2022, § 54f Rn. 10).

Nach dem tragenden Präventions- und Sanktionsgedanken der Regelung des § 54f Abs. 3 UrhG soll der Auskunftspflichtige unter Androhung der Rechtsfolge des Anfallens des doppelten Vergütungssatzes zur Erteilung der Auskunft sowie dazu angehalten werden, dass diese vollständig und richtig ist (vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 54f Rn. 8). Dem Auskunftspflichteten muss aber jedenfalls ein Auskunftsverlangen

zugegangen sein, welches unbeachtet geblieben ist oder nicht vollständig und/oder nicht wahrheitsgemäß erfüllt wurde (vgl. OLG Köln, NJW-RR 1998, 1263, 1264).

Unklar ist, ob des Weiteren vorzusetzen ist, dass mit dem Auskunftsverlangen eine angemessene Frist gesetzt wird, innerhalb derer die Erteilung der Auskunft redlicherweise erwartet werden kann. Denn anders als im Rahmen der Meldepflicht nach § 54e Abs. 1 UrhG sieht § 54f Abs. 1 UrhG gerade keine Frist zur Auskunftserteilung vor. Daher erscheint fraglich, ob es auf den Ablauf einer von der Verwertungsgesellschaft gesetzten Frist zur Auskunftserteilung überhaupt ankommen kann, deren Angemessenheit im Übrigen zu prüfen wäre. Vorliegend hat die Antragstellerin jeweils vierwöchige Fristen gesetzt, beginnend mit dem Datum des Aufforderungsschreibens. Diese Fristen scheinen sehr knapp bemessen, wenn man die üblichen Postlaufzeiten von 1 bis 3 Tagen und etwaige gesetzliche Feiertage (vorliegend: Ostern, Tag der Arbeit) sowie – je nach Bundesland – etwaige Ferienzeiten im Fristenzeitraum berücksichtigt. Die Antragstellerin hat auch nicht mitgeteilt, wann der Antragsgegnerin die Schreiben jeweils zugegangen sind.

Letztlich kann aber vorliegend dahinstehen, ob die Antragstellerin das Auskunftsverlangen mit einer angemessenen Frist verbunden hat, deren Ablauf ggf. zu berücksichtigen wäre. Denn der Anspruch auf den doppelten Vergütungssatz setzt weiter nach § 54f Abs. 3 UrhG voraus, dass er geltend gemacht wird (so auch Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 54f UrhG Rn. 10 a.E.). Insoweit geht die Schiedsstelle davon aus, dass es sich bei dem Gesetzesmerkmal „kann [...] verlangt werden“ um ein echtes Tatbestandsmerkmal handelt. Deshalb müssen im Zeitpunkt der Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein. Vorliegend dürfte also der Anspruch auf Auskunftserteilung noch nicht erfüllt sein.

Wird (wenn auch spät) zu einem Zeitpunkt Auskunft erteilt, bevor die Verwertungsgesellschaft den Anspruch auf doppelten Vergütungssatz geltend macht, kann der oben beschriebene Gesetzeszweck des § 54f Abs. 3 UrhG, den Auskunftspflichtigen unter Androhung der Rechtsfolge des Anfallens des doppelten Vergütungssatzes zur Erteilung einer richtigen und vollständigen Auskunft anzuhalten bzw. für eine nicht oder unrichtig erteilte Auskunft zu sanktionieren, nicht mehr greifen (ähnlich Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Auflage 2018, § 54 f Rn. 1, 4 a.E., wonach die Rechtsfolge des § 54f Abs. 3 UrhG nicht eintritt, wenn der Verpflichtete nachbessert, bevor die Verwertungsgesell-

schaft ihn dazu auffordert, da der Sanktionszweck in diesem Fall nicht berührt sei. Insofern unterscheide sich die Sanktion von der in § 54e Abs. 2 enthaltenen, da die in § 54e Abs. 1 enthaltene Meldepflicht fristgebunden sei). Im Sinne dieses Gesetzeszwecks hat das OLG München (Urteil vom 27. Oktober 2005, 29 U 2151/05, Rn.70, GRUR-RR 2006, 126, 129) die Verdoppelung des Vergütungssatzes als gerechtfertigt angesehen, nachdem die Klägerin Auskunft verlangt und die Beklagte spätestens durch ihren Antrag auf Zurückweisung des Antrags der Klägerin im Verfahren vor der Schiedsstelle gezeigt hatte, dass sie die Auskunftserteilung endgültig verweigerte. Das OLG Hamburg führt im Urteil vom 27.06.1996 (Az.: 3 U 158/955) zum doppelten Vergütungssatz aus, dieser solle diejenigen belasten, die ihre Auskünfte nicht so erteilen, wie das Gesetz es verlangt, sondern erst in einem langwierigen Verfahren dazu gezwungen werden müssen (vgl. a.a.O., S.23).

So verhält es sich hier gerade nicht. Die Antragsgegnerin hat vorliegend zwar erst nach Ablauf der von der Antragstellerin gesetzten Frist Auskunft erteilt, aber noch vor der Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes durch die Antragstellerin. Diese hat zwar in den Aufforderungsschreiben vom 26. März 2018 bzw. vom 15. April 2019 (jeweils Anlage (...)) die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes gemäß §§ 54e Abs. 2 bzw. § 54f Abs. 3 UrhG angekündigt. Tatsächlich geltend gemacht hat sie diesen aber erst mit Einleitung des vorliegenden Schiedsstellenverfahrens und mithin zu einem Zeitpunkt, in dem die Antragsgegnerin bereits Auskunft erteilt hatte.

Damit lagen die Anspruchsvoraussetzungen des doppelten Vergütungsanspruchs im Zeitpunkt von dessen Geltendmachung nicht vor. Der Antrag war daher insoweit zurückzuweisen.

- f) Die Voraussetzungen des Verzugs liegen gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB hinsichtlich der Vergütungsforderung für die Jahre 2016 und 2017 aufgrund des Ablaufs der Frist in dem 1. Mahnschreiben vom 7. November ab 15. November 2018 vor. Zwar hat die Antragstellerin ihre Forderung nachträglich um die Umsatzsteuer in Höhe von 7% korrigiert, nachdem die gesetzliche Regelung des § 3 Abs. 9 S. 3 UStG zum 1. Januar 2019 aufgehoben worden war; darin liegt aber keine den Verzug ausschließende Zuvielforderung. Gleiches gilt, soweit die Rechnung darüber hinaus aufgrund der von der Antragsgegnerin erst nachträglich gemeldeten Exporte geringfügig reduziert wurde.

Hinsichtlich des mit Rechnung vom 10. September 2019 geltend gemachten Vergütungsbetrags sind aufgrund der 1. Mahnung vom 9. Oktober 2019 Verzugszinsen ab dem 17. Oktober 2019 geschuldet.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Dies entspricht billigem Ermessen, § 121 Abs. 1 S. 1 VGG, da die Bemessung der Vergütungshöhe – wie ausgeführt - mit großer Unsicherheit behaftet war und der Verfahrensausgang aufgrund der sich erst verfestigenden Rechtsprechung für die Antragsgegnerin nicht vorhersehbar war. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen Kosten selbst tragen.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,

80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR (...) festgesetzt.

(...)

(...)

(...)